

20.10.2022

STADTRATSSITZUNG KEMPTEN



TOP 1 SATZUNGSÄNDERUNGEN IN DER KLINIKVERBUND ALLGÄU GGMBH



A) ANPASSUNG DER EXPERTEN-WAHL FÜR DAS AUFSICHTSRATSGREMIUM

TOP 1 Satzungsänderung Klinikverbund Satzungsänderung – Expertenbestellung

§ 9 **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

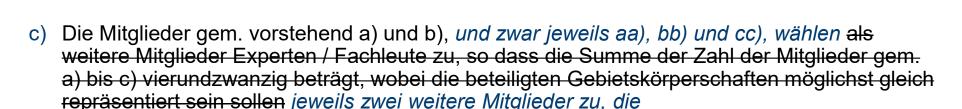
- 1. Bei der Gesellschaft besteht als weiteres Organ ein Aufsichtsrat.
- 2. Der Aufsichtsrat besteht aus 28 Mitgliedern, die wie folgt bestimmt werden:
 - a) Der bzw. die jeweilige
 - aa) Oberbürgermeister bzw. Oberbürgermeisterin der Stadt Kempten (Allgäu)
 - bb) Landrat bzw. Landrätin des Landkreises Oberallgäu und
 - cc) Landrat bzw. Landrätin des Landkreises Unterallgäu

sind stets kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie können sich von ihren *ersten* Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen Vertretern vertreten lassen.

- b) Es entsenden
 - aa) Der Gesellschafter Stadt Kempten (Allgäu) entsendet nach seiner Entscheidung bis zu weitere fünf Mitglieder
 - bb) Der Gesellschafter Landkreis Oberallgäu entsendet nach seiner Entscheidung bis zu weitere fünf Mitglieder.
 - cc) Der Gesellschafter Landkreis Unterallgäu entsendet nach seiner Entscheidung bis zu weitere fünf Mitglieder.



TOP 1 Satzungsänderung Klinikverbund Satzungsänderung – Expertenbestellung



- weder dem Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) noch den Kreistagen der Landkreise Oberund Unterallgäu angehören dürfen und die
- über Fach- bzw. Expertenwissen aus den Bereichen Medizin / Gesundheit / Unternehmensführung verfügen sollen.

Jedes so zugewählte Mitglied kann vom Aufsichtsrat durch Beschluss abgelehnt werden, insbesondere, wenn ein Interessenkonflikt mit der Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden kann.

d) Als Arbeitnehmervertreter entsendet der jeweils zuständige Betriebsrat aus dem Kreis der Arbeitnehmer der Kliniken im Oberallgäu und der Kliniken im Unterallgäu je ein Mitglied und aus dem Kreis der Arbeitnehmer des Klinikums in Kempten zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat.



Empfehlender Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates des Klinikverbund Allgäu

Empfehlender Beschluss (einstimmig) zur Gemeinnützigkeit (08.12.2021) durch den Aufsichtsrat des Klinikverbund Allgäu:

 Der Aufsichtsrat empfiehlt den Trägern, in der Satzung der Klinikverbund Allgäu gGmbH gemäß vorgelegtem Konzept die genannte Satzungsänderung zur Gemeinnützigkeit und des Wahlverfahrens zu beschließen.

TOP 1 Satzungsänderung Klinikverbund **BESCHLUSSVORSCHLAG STADTRAT KEMPTEN**

Beschlussvorschlag:

• Der Stadtrat Kempten ist gemäß vorgelegtem Konzept mit der genannten Satzungsänderung der Klinikverbund Allgäu gGmbH zum Wahlverfahren einverstanden.

B) ERWEITERUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT AUF DIE TOCHTERGESELLSCHAFTEN REHA-KLINIK ALLGÄU, OKS KLINIK-SERVICE GMBH UND AKS KLINIK-SERVICE GMBH

TOP 1 Satzungsänderung Klinikverbund **Ausgangssituation**

- Die Servicegesellschaften des Klinikverbundes AKS GmbH und OKS GmbH erbringen fast ausschließlich Leistungen für den Klinikverbund (Reinigung, Dienstleistung, Küche)
 - Trotz "gemeinnütziger" Tätigkeit werden diese Gesellschaften wie eine gewinnorientierte GmbH behandelt. – Effektiv besteht keine Gewinnerzielungsabsicht
 - Seit Jahren führen wir die AKS und OKS wie eine Non-Profit-Organisation
- Die Reha-Klinik Allgäu GmbH ist aktiv in der Gesundheitsfürsorge aktiv.
 - Mit dem Klinikverbund Allgäu (85 %) und Klinikum Memmingen (15 %) sind zwei öffentliche Träger Gesellschafter
 - Förderung des Gesundheits- und Gemeinwohls steht im Mittelpunkt der Reha-Klinik Allgäu
 - Trotzdem wurden im Zeitraum 2017 bis 2020 ca. 220 T€ an Ertragssteuern gezahlt.
 - Seit 2021 führen wir die Reha wie eine Non-Profit-Organisation

Zielsetzung:

Gesellschaften auch rechtlich als gemeinnützig führen!

TOP 1 Satzungsänderung Klinikverbund Rahmenbedingungen der Gemeinnützigkeit

VORTEILE

- Befreiung von Ertragssteuern
- Gewinne verbleiben im Unternehmen
- Annahme von Zuwendungen möglich
- Finanzierungen und Steuerung zwischen gGmbHs leichter möglich

KONSEQUENZEN

- Keine Gewinnausschüttung
- Grundsatz zeitnahe Mittelverwendung

TOP 1 Satzungsänderung Klinikverbund VORAUSSETZUNG FÜR DIE GEMEINNÜTZIGKEIT



- In den jeweiligen Satzungen der betroffenen Tochtergesellschaften muss Gemeinnützigkeit verankert werden
- In der Satzung des Klinikverbundes Allgäu muss die gemeinnützige Zielsetzung bei den Tochtergesellschaften benannt werden
 - → Satzungsänderung!
- Satzungsänderungen im Bereich des Klinikverbundes setzen Gremienbeschlüsse der Gebietskörperschaften voraus



Umsetzungsschritte zur Gemeinnützigkeit der Beteiligungsunternehmen



bis 31.03.2022 🗹

Herbst 2022

bis Ende 2022

01.01.2023

Absprache mit dem
Finanzamt zur
Gemeinnützigkeit der
Servicegesellschaften,
Reha-Klink-Allgäu und zur
Satzungsänderung
Klinikverbund.

Erläuterung und Zustimmung zur Satzungsänderung in der KV Allgäu gGmbH durch den Kreistag OA, UA und die Stadt Kempten

Beschluss
Satzungsänderungen in den
einzelnen
Gesellschafterversammlungen
(AKS, OKS und Reha)

Notarielle Beurkundung und Eintragung der Satzungsänderungen

Start der Gemeinnützigkeit

TOP 1 Satzungsänderung Klinikverbund Satzung Klinikverbund § 3

§ 3 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS; STEUERBEGÜNSTIGUNG

- Gegenstand des Unternehmens i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG ist die Sicherstellung des öffentlichen Gesundheitswesens für die Stadt Kempten (Allgäu), den Landkreis Oberallgäu und den Landkreis Unterallgäu sowie die jeweils angrenzenden Gebiete, insbesondere durch
 - den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern/Kliniken mit Ausbildungsstätten, sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben,
 - den Betrieb von Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten.
 - die Beteiligung an Gesundheitsnetzen,
 - die sonstige Ausbildung und Weiterbildung von im Gesundheitswesen t\u00e4tigen Personen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sowie durch Gesundheitsaufklärung,
 - den Betrieb von Reha-Einrichtungen,
 - den Betrieb von medizinischen Versorgungszentren sowie
 - der Betrieb von Pflegeeinrichtungen

- Die Gesellschaft soll ihre Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglichst wirtschaftlich erfüllen.
- Öffentlicher Zweck: Das Unternehmen der Gesellschaft erfüllt die in Art. 51 Abs. 3 Ziffer 1 Landkreisordnung und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Ziffer 1 Landkreisordnung festgelegten Aufgaben, insbesondere der Sicherstellung des öffentlichen Gesundheitswesens durch bedarfs- und leistungsgerechte stationäre und ambulante Krankenhausversorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern.
- 3. <u>Selbstlosigkeit:</u> Die Gesellschaft verfolgt die gemeinnützigen Zwecke selbstlos. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vorstehend niedergelegten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4. <u>Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit:</u> Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt diese Zwecke unmittelbar, in dem sie die Zwecke selbst verwirklicht. Hilfspersonen werden nur eingesetzt, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Gesellschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Gesellschaft anzusehen ist.
- 5. <u>Befugnis:</u> Die Gesellschaft ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu pachten, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Betriebsstätten und Zweigniederlassungen zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

ERGÄNZUNG § 3 - GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS, STEUERBEGÜNSTIGUNG - UM ZIFFER 6.



Zusammenwirken: Die Gesellschaft verfolgt ihre gemeinnützige Zielsetzung auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne von§ 57 Abs. 3 Abgabenordnung mit Gesellschaften, die in den Konzernabschluss der Klinikverbund gGmbH einbezogen werden, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO Abgabenordnung erfüllen und die Dienstleistungen zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, im Wesentlichen in der Patientenversorgung, sonstigen Gesundheitsdienstleistungen in der Krankenhaushygiene, der Krankenhausreinigung, des Gebäudemanagements und der Logistik im Wesentlichen an die Gesellschaft erbringen.



Empfehlender Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates des Klinikverbund Allgäu

Empfehlender Beschluss (einstimmig) zur Gemeinnützigkeit (08.12.2021) durch den Aufsichtsrat des Klinikverbund Allgäu:

 Der Aufsichtsrat empfiehlt den Trägern, in der Satzung der Klinikverbund Allgäu gGmbH gemäß vorgelegtem Konzept die genannte Satzungsänderung zur Gemeinnützigkeit und des Wahlverfahrens zu beschließen.

TOP 1 Satzungsänderung Klinikverbund **BESCHLUSSVORSCHLAG STADTRAT KEMPTEN**

Beschlussvorschlag:

 Der Stadtrat Kempten ist gemäß vorgelegtem Konzept mit der genannten Satzungsänderung der Klinikverbund Allgäu gGmbH zur Gemeinnützigkeit einverstanden.